

**Entgeltordnung
des Landkreises Elbe-Elster
für die Nutzung von Räumlichkeiten des Landkreises Elbe-Elster durch
Dritte**

vom 1. Juni 1999

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) sowie aufgrund des § 75 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31. Mai 1999 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Entgelte**

- (1) Soweit nicht andere Entgeltregelungen (Gebührensatzung oder Entgeltordnung) gelten, werden Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten in Gebäuden des Landkreises durch Dritte auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Sollen Räume für einen Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen genutzt werden, sind schriftliche Mietverträge abzuschließen. Der Mietzins ist entsprechend der Ortsüblichkeit zu vereinbaren.
- (3) Ein Anspruch auf eine Nutzung von Räumlichkeiten des Landkreises Elbe-Elster entsteht mit dieser Entgeltordnung nicht.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Räumlichkeiten. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt bei Räumen bei einer Größe

a) bis 50 m ²	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
für die erste Stunde	20,00 DM	10,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	10,00 DM	5,00 €
b) über 50 m ²	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
für die erste Stunde	30,00 DM	15,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	15,00 DM	7,50 €

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöht sich das Entgelt auf 120 v. Hundert.

(3) Von einer Entgelterhebung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Nutzung der Räumlichkeiten eine öffentliche, insbesondere kreisliche, Aufgabe erfüllt wird. Über die Befreiung von der Entgelterhebung entscheidet der Leiter des für die Vergabe des jeweiligen Raumes zuständigen Amtes nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Zuweisung einer Nutzungszeit. Abweichende Festlegungen können im Einzelfall vertraglich geregelt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 1. Juni 1999

Kroker
Landrat

Hackenschmidt
Vorsitzende des Kreistages